



Martina Kofler-Schlögl Johannes Kepler Universität Linz Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften 25. Jänner 2024



JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ Altenberger Straße 69

Altenberger Straße 69 4040 Linz, Österreich jku.at

Der Fall "Tina"

Abschiebung von Tina: Die Sache mit dem Kindeswohl

RALPH JANIK

AM 10.02.2021

© Falter.at

ABGESCHOBENE TINA

"Österreich ist meine Heimat"

© orf.at

Startseite > Politik

Ausgeflogen in ein fremdes Land

10.02.2021, 16:52 Uhr Von: Adelheid Wölfl

Kommentare

☐ Drucken



Gemeinsam wütend: Studierende und Schüler:innen protestierten rund um den Tag der Abschiebung von Tina und ihrer Familie gegen die Entscheidung. © Herbert Neubauer/APA/dpa

© Frankfurter Rundschau

WAS SIE ERWARTET ...



Kindeswohl und aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Kindeswohl und Abschiebung: Der Fall "Tina"





Aufenthaltsbeendigung

Aufenthaltsbeendigung (NAG)
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (§ 2 Abs 1 Z 27 AsylG)
8. Hauptstück FPG: Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde

Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG) Anordnung zur Außerlandesbringung (§ 61 FPG)

Ausweisung (§ 66 FPG)

Aufenthaltsverbot § 67 FPG)

adressieren Drittstaatsangehörige

adressieren EWR-Bürger*innen, Schweizer*innen, begünstigte Drittstaatsangehörige

Bescheide des BFA, die Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebietes auferlegen



Aufenthaltsbeendigung

Aufenthaltsbeendende Maßnahme



§ 76 Abs 1, § 79 Abs 2, 3 und 5, § 80 Abs 2 Z 1 FPG

1

Schubhaft gem § 76 ff FPG

Abschiebung gem § 46 FPG



Freiwillige Ausreise

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Kindeswohl

§ 9 BFA-VerfahrensG (BFA-VG) (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.



Aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Kindeswohl

- § 9. BFA-VG (2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
- 1. die **Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes** und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
- 2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
- 3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
- 4. der Grad der Integration,
- 5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
- 6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
- 7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
- 8. die Frage, ob das **Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand**, in dem sich die Beteiligten ihres **unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren**,
- 9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.



Kind als Adressat einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme

VwGH 25.10.2023, Ra 2023/19/0125: "[D]ie besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat [...] dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden."



Kind als Adressat einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme: Gesamtabwägung gem § 9 BFA-VG

Interesse des Kindes am Verbleib – Öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung Schutzwürdigkeit des Privatlebens Rechtswidrigkeit des Aufenthalts Anpassungsfähig keit geordnetes Integration in Fremdenwesen Sprachkenntnisse Österreich öffentliche Bindung an den Sicherheit Länge des Herkunftsstaat Aufenthaltes öffentlichen Geburtsland, Rückkehrsituation Ordnung Alter bei Einreise



Unbegleitete Minderjährige

- EuGH 14. Jänner 2021, C-441/19 Rz 60: "Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit ihrem Art. 5 Buchst. a und mit Art. 24 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen ist, dass der betreffende Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen vornehmen und dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen muss. In diesem Rahmen muss sich der Mitgliedstaat vergewissern, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht."
- § 46 Abs 3 FPG (in Entsprechung des Art 10 Abs 2 Rückführungs-RL): "Das Bundesamt hat [...] sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden zu vergewissern, dass dieser einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann. [...]".



Elternteil als Adressat der aufenthaltsbeendenden Maßnahme

VwGH 21. Dezember 2022, Ra 2023/14/0041: "Die Auswirkungen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf das Kindeswohl sind zu bedenken und müssen bei der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 MRK und § 9 BFA-VG 2014 hinreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um den Minderjährigen selbst, sondern um einen Elternteil handelt".

Notwendigkeit der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis der Kinder?



Gesamtabwägung zu Ungunsten des Fremden – Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK

Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK gem § 55 Abs 1 Z 1 AsylG



Interesse am Verbleib –
Schutzwürdigkeit des Privat- und
Familienlebens

Öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung



Gesamtabwägung zu Gunsten des Fremden – Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK

Interesse am Verbleib –
Schutzwürdigkeit des Privat- und
Familienlebens

Öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung



Eingehende Darlegung der ausschlaggebenden Gründe



- § 46. FPG (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn
- 1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
- 2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
- 3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
- 4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.
- Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Abschiebung:
 - durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme gem § 46 Abs 1 FPG
 - Erfüllung eines Tatbestandes des § 46 Abs 1 Z 1-4 FPG
 - kein Abschiebeverbot gem § 50 FPG





Unzulässigkeit der Abschiebung aus Gründen des Art 8 EMRK

- Rückkehrentscheidung verliert Wirksamkeit,
 - "wenn sich die Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG maßgeblich zu Gunsten des Fremden geändert haben" (VwGH 26. Juli 2022,Ra 2022/21/0093)
 - → bei klarer und dauerhafter Unzulässigkeit, Aufenthaltstitel gem § 55 AsylG
- Duldung gem § 46a Abs 1 Z 4 FPG
 - → bei vorübergehender Unzulässigkeit
- Unzulässigkeit der Abschiebung,
 - "wenn sich die für die […] nach Art. 8 EMRK iVm § 9 BFA-VG vorgenommene Interessenabwägung maßgeblichen Kriterien […] zumindest in einem Ausmaß geändert hatten, die Abschiebung als unverhältnismäßig angesehen und deshalb von ihr Abstand genommen werden" muss (VwGH 26. Juli 2022,Ra 2022/21/0093)
 - wenn "letztlich nicht ausreichend gesichert war, dass die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zulässig bzw. die schon bestehende Rückkehrentscheidung noch wirksam war" (VwGH 23. Jänner 2020, Ra 2019/21/0250)
 - Abschiebung als Ermessensentscheidung?



- § 46. FPG (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn
- 1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
- 2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
- 3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
- 4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.



- § 13 FPG (1) Die Landespolizeidirektionen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen nach dem 3. bis 6. und 12. bis 15. Hauptstück übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in Rechte einer Person eingreifen.
- (2) In die Rechte einer Person dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere gelindere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn der Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht. Erweist sich ein Eingriff in die Rechte von Personen als erforderlich, so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahrt. Die Art. 2, 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958 sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten.



- § 13 FPG (1) Die Landespolizeidirektionen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen zur Erfüllung der ihnen nach dem 3. bis 6. und 12. bis 15. Hauptstück übertragenen Aufgaben alle rechtlich zulässigen Mittel einsetzen, die nicht in Rechte einer Person eingreifen.
- (2) In die Rechte einer Person dürfen sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur dann eingreifen, wenn eine solche Befugnis in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist und wenn entweder andere gelindere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausreichen oder wenn der Einsatz anderer Mittel außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht. Erweist sich ein Eingriff in die Rechte von Personen als erforderlich, so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahrt. Die Art. 2, 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBI. Nr. 210/1958 sind in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten.



VwGH 26. Juli 2022, Ra 2022/21/0093

Rz 10: "Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof aber auch schon klargestellt, dass § 46 FPG selbst bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen keine unbedingte Abschiebeverpflichtung vorsieht, sondern die Abschiebung in behördliches Ermessen stellt (...). Eine Abschiebung unterliegt überdies dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot nach § 13 Abs. 2 FPG (...). Danach ist unter anderem Art. 8 EMRK in jedem Stadium einer fremdenpolizeilichen Amtshandlung besonders zu beachten, was sich im Übrigen auch aus § 14 BFA-VG ergibt."

§ 14 BFA-VG: Das Bundesamt, die Landespolizeidirektionen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Art. 2, 3 und 8 EMRK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, dem AsylG 2005 und dem 7., 8. und 11. Hauptstück des FPG besonders zu beachten.



VwGH 26. Juli 2022, Ra 2022/21/0093

Rz 19: "Auch wenn das BVwG – wie dem BFA einzuräumen ist – […] **zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können**, reicht dies […] für die Zulässigkeit der Amtsrevision und somit für ein Aufgreifen des vom BVwG entschiedenen Einzelfalls durch den Verwaltungsgerichtshof nicht aus, weil die bekämpfte Entscheidung jedenfalls nicht 'krass fehlerhaft' war."



FAZIT





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



